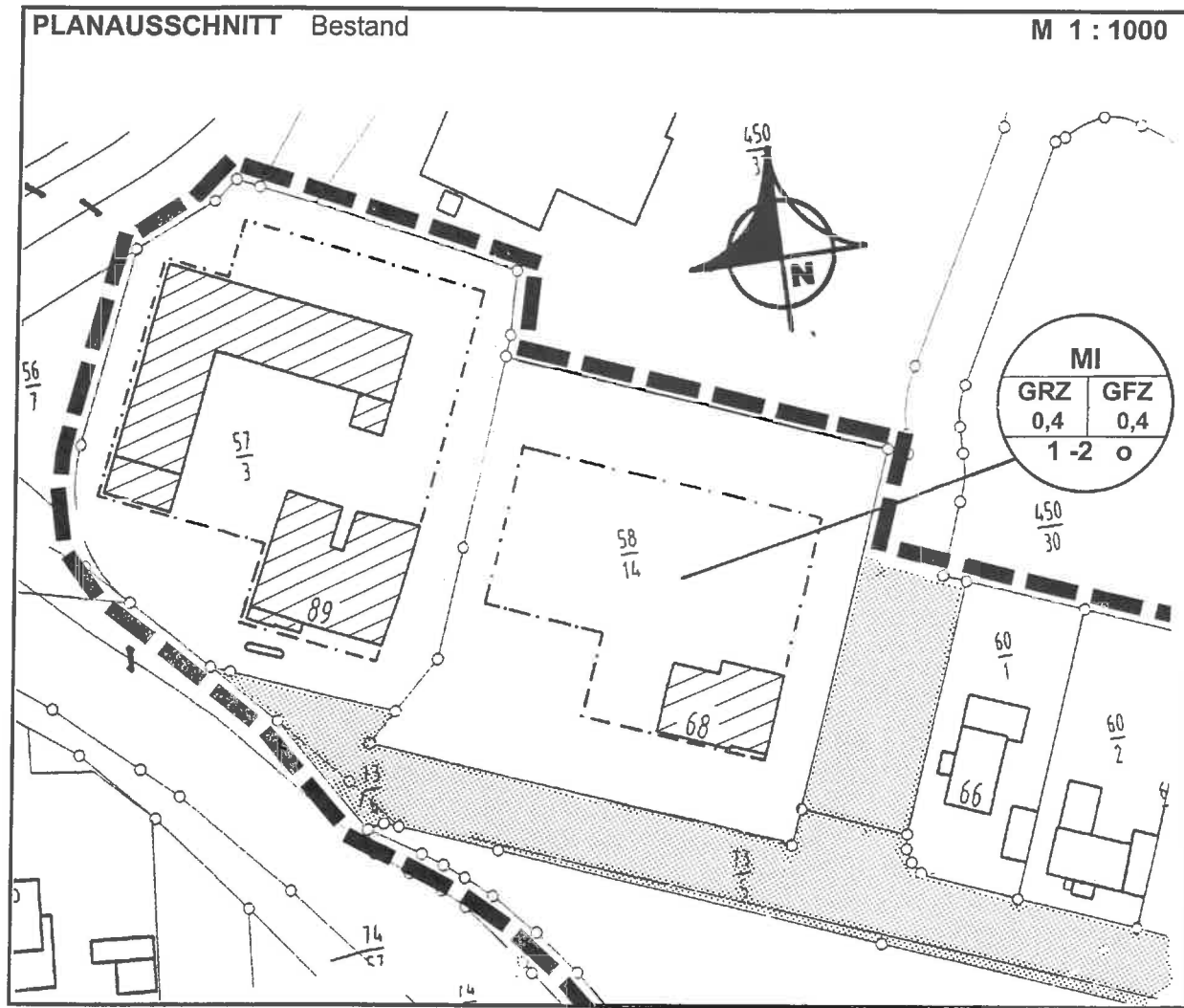


**BEBAUUNGSPLAN Nr.220, Büblingshausen**  
 Vereinfachte Änderung gem. §13 BauGB



**FESTSETZUNGEN:**

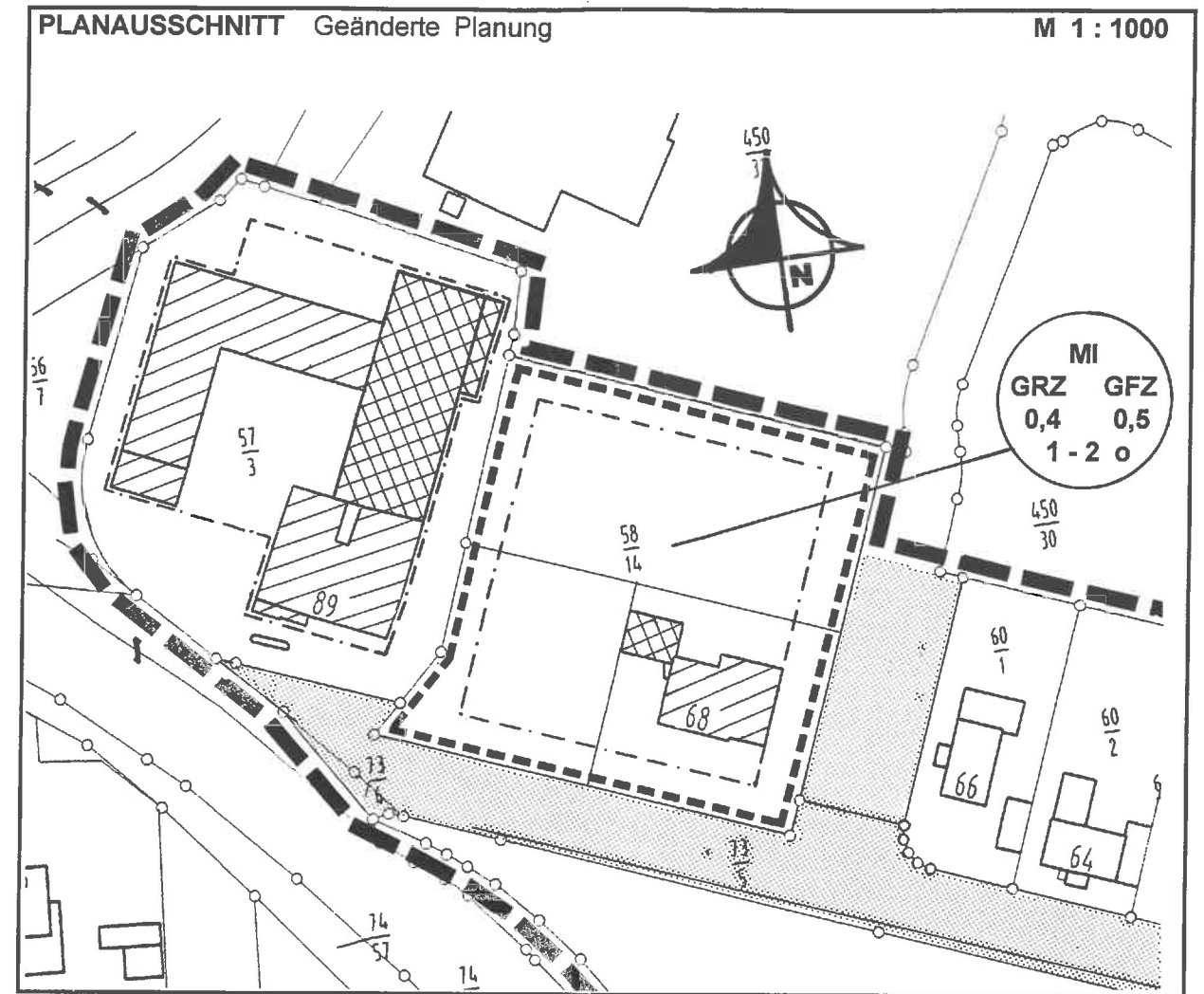
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- vorh. Bebauung
- Straßenverkehrsflächen
- Baugrenze
- Baulinie

**ART u. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

MI		MI = Mischgebiet
GRZ	GFZ	GRZ = Grundflächenzahl
0,4	0,4	GFZ = Geschoßflächenzahl
1-2	o	1-2 = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
		o = offene Bauweise

Für den geänderten Planbereich gilt die BauNVO von 1990.

**BEBAUUNGSPLAN Nr.220, Büblingshausen**  
 Vereinfachte Änderung gem. §13 BauGB



**FESTSETZUNGEN:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- vorh. Bebauung
- neu Bebauung

**ART u. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

MI		MI = Mischgebiet
GRZ	GFZ	GRZ = Grundflächenzahl
0,4	0,5	GFZ = Geschoßflächenzahl
1-2	o	1-2 = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
		o = offene Bauweise

- Grenze der Änderung

Für den geänderten Planbereich gilt die BauNVO von 1990.

Ausschnitt aus der WNZ vom ..27.11.97..

(WNZ vom 27. 11. 1997)

**Bauleitplanung der Stadt Wetzlar  
Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Büblingshausen“ gem.  
§ 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 14. 10. 1997 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 220 „Büblingshausen“ in Wetzlar als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.  
Bei der Änderung handelt es sich um die Verschiebung der Baugrenze auf dem Grundstück 58/14 in der Flur 36 in Verbindung mit einer geringfügigen Anpassung der Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,4 auf 0,5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der im vereinfachten Verfahren geänderte Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann im Stadtplanungsamt der Stadt Wetzlar, Ernst-Leitz-Straße 30, Zimmer 233, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.  
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung des in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) bezeichneten Verfahrens und der Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wetzlar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) über die Entschädigung von durch die Bebauungspläne eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.  
Wetzlar, den 27. 11. 1997

**Der Magistrat der Stadt Wetzlar**  
- Stadtplanungsamt -  
Spory, Stadtbaurat